

Bundesrat

Drucksache 804/95

21.11.95

EU - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche
Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe

KOM(95) 406 endg.; Ratsdok. 11122/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 21. November 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Oktober 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen" (Versicherungen) beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 57 Absatz 2 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im Januar 1996 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im März 1996 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 627/90 = AE-Nr. 902180 und Drucksache 277/91 = AE-Nr. 911124.

BEGRÜNDUNG

I. Hauptziele des Vorschlags

Der Hauptzweck dieses Vorschlags ist die Einführung von Maßnahmen, mit denen die Versicherungsaufsichtsbehörden besser für die Beurteilung der tatsächlichen Solvenz eines Teil einer Versicherungsgruppe bildenden Versicherungsunternehmens gerüstet sein werden. Dies wird den Schutz der Versicherungsnehmer verstärken und für die Versicherungsunternehmen in der Gemeinschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen.

Die Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen nach nationalem und nach EG-Recht gewährleisten, daß die Versicherungsunternehmen, die sie beaufsichtigen, die vorgeschriebenen Mindestsolvenzanforderungen erfüllen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die Versicherungsunternehmen in der Lage sind, die gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Europäische Gerichtshof hat seinerseits darauf hingewiesen, daß zwingende Regeln notwendig sind, um die finanzielle Situation der Versicherungsunternehmen "wegen des sensiblen Charakters des betreffenden Sektors" einer ständigen Aufsicht zu unterwerfen⁽¹⁾.

Obwohl Versicherungsunternehmen rechtlich unabhängig sind und die Solvenzanforderungen autonom erfüllen müssen, können Solvenz- und allgemeine Finanzlage eines Versicherungsunternehmens beeinträchtigt werden und einer starken Belastung ausgesetzt sein, wenn das Unternehmen einer größeren Gruppe von Unternehmen angehört. Dieser Fall kann eintreten, wenn ein Versicherungsunternehmen eine Versicherungstochter gründet oder wenn es selber die Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens ist. Es ist also selbstverständlich, daß sich die Versicherungsaufsichtsbehörden für Versicherungsunternehmen, die Teil einer Gruppe sind, interessieren.

Versicherungsunternehmen können Gruppen von Unternehmen angehören, die unterschiedliche Merkmale tragen. In manchen Gruppen überwiegt die Präsenz von Versicherungsunternehmen, in anderen Gruppen hingegen die von Kreditinstituten und Wertpapiergesellschaften oder gar von gewerblichen Tätigkeiten. Die vorliegende Diskussion wird auf Versicherungsunternehmen beschränkt, die Gruppen angehören, in denen das Versicherungsgeschäft den Ausschlag gibt. Obwohl sich bei Gruppen mit einer größeren Finanztätigkeit, insbesondere bei Gruppen, zu denen auch Kreditinstitute und Wertpapiergesellschaften (Finanzkonglomerate) gehören, gleichermaßen wichtige Beaufsichtigungsprobleme stellen, soll dieses Problemfeld mit den Mitgliedstaaten getrennt erörtert werden. Zwar besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen dem hier behandelten Thema und den Finanzkonglomeraten. Die Klärung der Beaufsichtigungsfragen bei Versicherungskonzernen ist aber genauso wichtig und in vieler Hinsicht technisch einfacher. Können in diesem Bereich Fortschritte erzielt werden, so wird dies den späteren Diskussionen über Finanzkonglomerate zugute kommen.

⁽¹⁾ Rechtssache 205/84, Kommission gegen Deutschland, Slg. EuGH 1986, S. 3755, Entscheidungsgründe 30-32.

Bei der derzeitigen Koordinierung und Harmonisierung der Versicherungsvorschriften auf EU-Ebene beschränkt sich die Aufsicht über die Solvenz der Versicherungsunternehmen auf die Finanzlage des einzelnen Versicherungsunternehmens (Solo-Beaufsichtigung). Der finanzielle oder nicht finanzielle Einfluß anderer Mitglieder einer Gruppe, dem ein Versicherungsunternehmen angehört, wird bei der Solvenzbewertung durch die Aufsichtsbehörden nicht berücksichtigt.

Die Dritte Schadenversicherungsrichtlinie (92/49/EWG) und die Dritte Lebensversicherungsrichtlinie (92/96/EWG)⁽²⁾, die zum 1. Juli 1994 in nationales Recht umgesetzt werden mußten, übernehmen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Ansatz, für den man sich in den Ersten und Zweiten Lebensversicherungs- und Schadenversicherungsrichtlinien entschieden hatte. Artikel 22 der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 22 der Richtlinie 92/96/EWG tragen jedoch der Existenz von Tochtergesellschaften der Versicherungsunternehmen bei der Anwendung der Richtlinienvorschriften über die Diversifizierung der Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen Rechnung. Dort wird zum ersten Mal die Notwendigkeit einer umfassenderen Beaufsichtigung anerkannt.

Ein besonderes Problem, das sich bei Versicherungsgesellschaften innerhalb eines Konzerns stellt, betrifft die Möglichkeit der doppelten Eigenkapitalnutzung (Double-gearing). Diese Praxis, die ein Problem für alle Behörden darstellt, die Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute oder Wertpapiergesellschaften beaufsichtigen, wurde im Versicherungssektor zum ersten Mal von der Kommission im Rahmen der Arbeitsgruppe des Rates über den Vorschlag für eine Dritte Schadenversicherungsrichtlinie im November 1991 angesprochen. Zu diesem Zeitpunkt vertraten die Mitgliedstaaten noch nicht die Auffassung, daß das Problem des Double-gearing einer Lösung bedurfte. Die Kommission verpflichtete sich jedoch, das Problem unmittelbar nach der Annahme der Dritten Schaden- und Lebensversicherungsrichtlinien zu untersuchen.

Der Versicherungsausschuß⁽³⁾, der sich aus Vertretern der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat einstimmig die Notwendigkeit einer angemessenen Regelung der Aufsichtsfrage auf Gemeinschaftsebene hervorgehoben, um die äußerst dringenden Probleme in Verbindung mit Versicherungsgruppen zu lösen. Mit dieser Stellungnahme trug er außerdem der Tatsache Rechnung, daß die Dritten Versicherungsrichtlinien, die zum 1. Juli 1994 umgesetzt werden mußten, auf der gegenseitigen Anerkennung der für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen geltenden Mindeststandards beruhen und daß der Wunsch besteht, für die Versicherungsunternehmen in der Gemeinschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrecht zu erhalten.

Die in diesem Arbeitspapier behandelten Beaufsichtigungsprobleme betreffen unmittelbar die Solvenz der Versicherungsunternehmen. Die Maßnahmen, um das sogenannte Double-gearing zu vermeiden, ergänzen die Solvenzvorschriften, die in den Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG auf EU-Ebene vereinbart wurden. Diese gemeinsamen Solvenzvorschriften bilden den Angelpunkt der gegenseitigen Anerkennung der in den

⁽²⁾ Richtlinie 92/49/EWG, ABl. Nr. L 228/92; Richtlinie 92/96/EWG, ABl. Nr. L 360/92.

⁽³⁾ Richtlinie 91/675/EWG, ABl. Nr. L 374, 1991.

Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG niedergelegten Mindeststandards. Einige Mitgliedstaaten haben bereits aus eigener Initiative Maßnahmen verabschiedet, um den besonderen Fragen, die sich stellen, Rechnung zu tragen und die tatsächliche Solvenz eines Versicherungsunternehmens, das einer Gruppe angehört, festzustellen. Dies allein zeigt bereits die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Alle Mitgliedstaaten sollten Mindestvorschriften erlassen. Man könnte nämlich behaupten, daß der effektive Schutz der Versicherungsnehmer in den Mitgliedstaaten niedriger ist, die keine Regeln haben, um das aufsichtsrechtliche Risiko anzuerkennen, das ein größerer Konzern im Vergleich zu einem eigenständigen Versicherungsunternehmen darstellt. Außerdem sind die Solvenzanforderungen an Unternehmen aus Mitgliedstaaten, die über ein Regelwerk verfügen, strenger als in anderen Staaten. Hierdurch entsteht eine undurchsichtige Situation bei der Beurteilung der Solvenz von Versicherungsunternehmen.

Es ist wichtig, daß jeder Lösungsansatz, um Beaufsichtigungsproblemen, die sich daraus ergeben, daß ein Unternehmen einem Versicherungskonzern angehört, Rechnung zu tragen, auf dem Grundsatz der Solo-Beaufsichtigung der einzelnen Versicherungsunternehmen beruht. Die Solo-Beaufsichtigung bleibt also der grundlegende Ansatz für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen. Neue Erfordernisse, die der Wirkung eines Versicherungskonzerns auf die finanzielle Situation des einzelnen Versicherungsunternehmens Rechnung tragen, sollten als Ergänzung zu der bestehenden Solo-Beaufsichtigung angesehen werden. Sie dürfen nicht an die Stelle der Solo-Beaufsichtigung oder Solo-Erfordernisse treten.

Obwohl sich bei Versicherungsgruppen viele aufsichtsrechtliche Fragen stellen, konzentriert sich die vorliegende Diskussion auf die Fragen, die nach Ansicht der Kommission besonders dringend sind und auf EU-Ebene geregelt werden müssen. Dabei sollte das Ziel im Auge behalten werden, Mindestvorschriften aufzustellen, um die gegenseitige Anerkennung zu ermöglichen und die Beaufsichtigung durch den Herkunftsmitgliedstaat zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können selbstverständlich weiterhin strengere Vorschriften auf Unternehmen anwenden, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen.

II. Begründung der "Versicherungskonzerne-Richtlinie" im Lichte des Subsidiaritätsprinzips

Ziel dieser Richtlinie ist es, die bestehenden Rahmenrichtlinien im Versicherungssektor zu ergänzen. Diese Texte zielen darauf ab, "unter dem zweifachen Aspekt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs ein wesentliches Instrument für die Verwirklichung eines Versicherungsbinnenmarktes (zu sein), der durch die Einheitliche Europäische Akte beschlossen und durch das Weißbuch der Kommission vorgezeichnet worden ist." Sie führen für die Versicherungsunternehmen den sogenannten "Europäischen Paß" ein, indem sie den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung sowie die grundlegende Harmonisierung der Aufsichtssysteme festschreiben und das Prinzip der Herkunftslandkontrolle verankern. Dieser Richtlinienentwurf zielt nun auf einen Ausbau der Aufsichtssysteme im Binnenmarkt ab. Daher fällt er gemäß Artikel 57 EG-Vertrag in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Die in dieser Richtlinie behandelten Maßnahmen müssen auf alle EG-Institute angewendet werden. Ferner zielen sie insbesondere auf in mehreren Mitgliedstaaten angesiedelte Finanzgruppen ab, d.h. auf Fälle, in denen eine Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden der verschiedenen Länder erforderlich werden, in denen derartige Informationen durch Vertraulichkeitsbestimmungen geregelt sind. Einige Mitgliedstaaten haben bestimmte Aspekte dieser Maßnahmen bereits in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übernommen oder sind dabei, es zu tun.

Im Sinne einer konsequenten Anwendung ist es sinnvoll, daß diese Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden. Ohne Gemeinschaftsbestimmungen würde das gegenseitige Vertrauen der zuständigen Aufsichtsbehörden beeinträchtigt.

Die geplanten Maßnahmen werden den Ausbau der Beaufsichtigung von Instituten des Versicherungssektors erheblich auf, was der Stabilität der Finanzmärkte und folglich auch der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft im allgemeinen zugute kommt.

Eine Richtlinie ist die einzige Möglichkeit, um der gesetzgeberischen Initiative der Gemeinschaft ausreichende Durchsetzungskraft zu verleihen. Eine Empfehlung würde hier nicht ausreichen.

Die Richtlinie wird die Anwendung der allgemeinen Grundsätze zur Stärkung der Beaufsichtigung der obengenannten Unternehmen im Versicherungssektor ermöglichen. Eine einheitliche Regelung ist insofern erforderlich, als sie die eigentliche Basis dieser Richtlinie darstellt (hinsichtlich der Definitionen, Methoden zur Verhinderung der Doppelbelegung von Eigenkapital und konzerninternen Transaktionen). Die zusätzlichen, auf einzelstaatlicher Ebene anzuwendenden Maßnahmen können relativ flexibel gehandhabt werden (z.B. die Auswahl der anzuwendenden Methoden zur Verhinderung der Doppelbelegung von Eigenkapital, genauere Regelungen für konzerninterne Transaktionen). Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten zur Ergänzung dieser Richtlinie konkrete Durchführungsbestimmungen ausarbeiten.

III. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 1

(i) Muttergesellschaft - Tochtergesellschaft

Diese Definition lehnt sich an die Definition der Artikel 1 und 2 der Siebten Gesellschaftsrichtlinie (83/349/EWG) an. Diese Definition ist im vorliegenden Kontext nicht ganz geeignet, bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft für aufsichtsrechtliche Zwecke geht es nämlich um die Bestimmung der tatsächlichen Kontrolle. Daher wäre eine flexiblere Definition wünschenswert, die es den Behörden erlaubt, jedes Unternehmen, das tatsächlich einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausübt, als ein Mutterunternehmen zu betrachten. Ein Tochterunternehmen wäre also nicht nur ein Unternehmen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG, sondern auch ein Unternehmen, daß nach Ansicht der Aufsichtsbehörde von der Muttergesellschaft beherrscht wird.

(ii) Beteiligung

Der Schwellenwert für die Beteiligung an einem anderen Unternehmen, der dazu dient festzustellen, in welchem Maße ein Unternehmen für die Versicherungsaufsicht interessant wird, ist wichtig. Es muß festgestellt werden, wann eine bedeutende Verbindung besteht, um einen signifikanten Einfluß auf die Leitung eines Unternehmens auszuüben. Deswegen wird vorgeschlagen, in Anlehnung an den bereits im Gesellschaftsrecht bestehenden Schwellenwert (Artikel 17 der 4. Gesellschaftsrichtlinie 78/660/EWG) eine Beteiligung zu vermuten, wenn der Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten eines anderen Unternehmens mindestens 20% beträgt.

Artikel 2

Dieser Artikel stellt klar, daß der Anwendungsbereich der Maßnahmen auf Versicherungsunternehmen beschränkt wird, die ihren eingetragenen Sitz in der Gemeinschaft haben.

Artikel 3

Gemäß diesem Artikel müssen die Mitgliedstaaten die Aufsicht auf alle Einrichtungen ausdehnen, die einen Einfluß auf die Finanzlage und den Betrieb eines beaufsichtigten Versicherungsunternehmens ausüben können. Außerdem wird zwischen den verschiedenen Aufsichtsmaßnahmen und den Gruppenunternehmen unterschieden, auf die erstere anwendbar sind. Berücksichtigt werden (mit Ausnahme von anderen beaufsichtigten Versicherungsunternehmen) die nachfolgenden Unternehmen, mit denen ein Versicherungsunternehmen in einem Mutter- oder Tochterverhältnis stehen kann oder an denen es beteiligt ist:

- Rückversicherungsunternehmen;
- Holdinggesellschaften (sowohl Dachgesellschaft als auch zwischengeschaltete Gesellschaft), wobei zwischen Finanzholdings, die überwiegend oder ausschließlich aus Versicherungstöchtern bestehen, und gemischten Holdings zu unterscheiden ist, die in einem größeren Tätigkeitsfeld aktiv sind;
- andere unbeaufsichtigte Unternehmen, deren Tätigkeiten eine direkte Fortsetzung des Versicherungsgeschäfts oder eine Hilfstätigkeit darstellen, wie Unternehmen der Vermögensverwaltung, Immobiliengesellschaften oder Datenverarbeitungsgesellschaften.

Die Einbeziehung der unbeaufsichtigten Unternehmen bedeutet keineswegs, daß gegenüber diesen selbständigen Unternehmen eine Beaufsichtigung erfolgt. Eine Ausnahme von dieser Regel sind Rückversicherungsunternehmen, die in manchen Mitgliedstaaten der unmittelbaren Aufsicht unterliegen. Es sollte jedem Mitgliedstaat überlassen bleiben, ob er Rückversicherungsunternehmen beaufsichtigen will oder nicht. Gemäß Artikel 3 kann die Anwendung der Maßnahmen auch ausgeschlossen werden, wenn dies unangemessen ist oder die Unternehmen von geringerer Bedeutung sind bzw. ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben und der Zugriff zu sachdienlichen Informationen schwierig ist.

Artikel 4

Artikel 4 bestimmt, daß die mit der Wahrnehmung zusätzlicher Funktionen beauftragten Behörden im Falle eines zu einer Versicherungsgruppe gehörenden Unternehmens die in den Dritten Lebens- und Schadenversicherungsrichtlinien (92/96/EWG bzw. 92/49/EWG) genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sein sollen. Im Gegensatz zum Banksektor (siehe Richtlinie 92/30/EWG) besteht keine Notwendigkeit, zwischen mehreren zuständigen Aufsichtsbehörden zu wählen, wenn mehrere Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft sind. Die für den Versicherungssektor zur Debatte stehenden Maßnahmen sollten zusätzlich zur üblichen Solo-Beaufsichtigung für jedes Versicherungsunternehmen gelten. Die Bankaufsicht sieht eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis vor, die die Solo-Beaufsichtigung unter bestimmten Bedingungen ersetzt.

Artikel 5

Gemäß diesem Artikel sind den Aufsichtsbehörden die sachdienlichen Informationen zugänglich zu machen. Daher sollten entsprechende Verfahren eingeführt werden, damit in jedem Versicherungsunternehmen oder in jeder Finanz-Holdinggesellschaft, die eine Muttergesellschaft ist oder an einem oder mehreren Versicherungsunternehmen, Finanz-Holdinggesellschaften oder ähnlichen Unternehmen, wie Rückversicherungsunternehmen, beteiligt sind, die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. (Ein derartiges Erfordernis besteht bereits für Versicherungsunternehmen gemäß Artikel 9 bzw. 8 der Richtlinien 92/49/EWG und 92/98/EWG).

Artikel 6

Um alle wichtigen Beziehungen, die ein Versicherungsunternehmen mit anderen Unternehmen unterhält, sinnvoll zu beaufsichtigen, müssen die Aufsichtsbehörden ein Recht auf direkten Zugang zu allen wichtigen Informationen in den betreffenden Unternehmen haben ("droit de suite"). Dieses Recht sollte gegenüber

- allen Unternehmen gelten, deren Mutter- oder Tochtergesellschaft ein Versicherungsunternehmen ist, und
- allen Unternehmen, an denen ein Versicherungsunternehmen beteiligt ist.

Im Hinblick auf die Durchsetzung eines derartigen Informationsrechts wird den zuständigen Behörden ein breiter Spielraum eingeräumt, damit sie die Informationen entweder direkt oder über ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen erhalten können.

Es ist möglicherweise erforderlich, daß die zuständigen Behörden die erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen müssen. Nachprüfungen dieser Art können auch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Versicherungsunternehmen betreffen, z.B. wenn eine Finanz-Holding nicht nur in einem Mitgliedstaat Tochtergesellschaften hat. Mit diesem Artikel werden deshalb Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden über den Informationszugang eingeführt.

Artikel 7

Hat ein Versicherungsunternehmen eine Muttergesellschaft, eine oder mehrere Tochtergesellschaften oder ist sie an einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten beteiligt, so besteht für die zuständigen Behörden die Notwendigkeit der Zusammenarbeit. Mit diesem Artikel werden die zuständigen Behörden ersucht, alle sachdienlichen Informationen, die die behördliche Arbeit vereinfachen und die Beaufsichtigung der Tätigkeit und der finanziellen Situation der Versicherungsunternehmen zuständigkeitshalber ermöglichen, auszutauschen. Der Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden unterliegt aufgrund der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG bereits dem Berufsgeheimnis.

Artikel 8

Gruppeninterne Transaktionen können sich in erheblichem Maße auf die Solvenz der beteiligten Versicherungsunternehmen auswirken. Aus diesem Grunde unterliegen diese Transaktionen den Vorschriften über die Diversifizierung der Vermögenswerte der Dritten EG-Versicherungsrichtlinien. Diese Regeln sind jedoch nur teilweise eine Lösung, weil sie lediglich die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen betreffen. Die Ausdehnung der gegenwärtigen Vorschriften über die Diversifizierung der Vermögenswerte auf diese Art von Transaktionen wäre eine äußerst einengende Lösung, die unerwünschte Nebenwirkungen auf die Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen hätte. Als Alternative wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten den Grundsatz einführen, gruppeninterne Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen ("at arms length") abzuwickeln. Dies gilt für Transaktionen zwischen einem Versicherungsunternehmen und seiner Mutter- oder seinen Tochtergesellschaften sowie für Transaktionen mit einem Unternehmen, an dem ein Versicherungsunternehmen eine Beteiligung hält.

Die Behörden sollten über gruppeninterne Transaktionen mindestens im Wege einer jährlichen Berichterstattung informiert werden. Nach Auffassung der Kommission sollten die genauen Vorschriften über das Verfahren, die behördlich relevanten Informationen und Fristverlängerungen von den Mitgliedstaaten und nicht auf EU-Ebene festgelegt werden. Nur wichtige Transaktionen sollten notifiziert werden.

Artikel 9

In diesem Artikel wird von den Mitgliedstaaten gefordert, daß sie eine bereinigte Solvabilitätsberechnung durchführen. Hiermit soll die doppelte Eigenkapitalnutzung ("Double gearing") verhindert werden. Das Problem der doppelten Eigenkapitalnutzung kann auftreten, wenn sich ein Versicherungsunternehmen an anderen Unternehmen beteiligt. Double gearing entsteht durch die mehrfache Nutzung desselben Kapitals als das Kapital, das für Versicherungsunternehmen derselben Gruppe vorgeschrieben ist. Während also das einzelne Unternehmen den Solvenzanforderungen entspricht, kann sich herausstellen, daß die Solvenz der Gruppe ausgehöhlt, die Gruppe also unterkapitalisiert ist. Es steht außer Frage, daß das Double gearing der Solvenz eines Versicherungsunternehmens abträglich ist.

In Anhang I des Vorschlags werden drei Methoden beschrieben, die zur Vermeidung der doppelten Eigenkapitalnutzung angewandt werden können. Alle Methoden sind dazu bestimmt, zusätzlich zu bestehenden Berechnungen eine bereinigte Solvabilitätsberechnung vorzunehmen.

Wenn die bereinigte Solvenzlage negativ ist, ergreifen die zuständigen Behörden angemessene Maßnahmen auf der Ebene des betreffenden Versicherungsunternehmens.

Artikel 10

Gemäß diesem Artikel haben die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, daß eine Holdinggesellschaft als Dachgesellschaft oder als zwischengeschaltete Gesellschaft die finanzielle Situation eines Versicherungsunternehmens beeinflussen kann. Es besteht nicht die Absicht, eine Holdinggesellschaft unmittelbar der behördlichen Aufsicht zu unterstellen, sondern sie bleibt eine unbeaufsichtigte Gesellschaft als solche.

Im Anhang II werden zwei Methoden vorgeschlagen, um bei einer Holdinggesellschaft mit einer oder mehreren Versicherungstöchter einen Kapitaltest durchzuführen. Die Wahl der Methode wird den Mitgliedstaaten überlassen. Für den Fall, daß die Anwendung der Methoden zu dem Ergebnis führt, daß die Solvenz eines Versicherungsunternehmens wegen der Stellung seiner Mutterholding stark belastet wird und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Holdinggesellschaft keiner Aufsicht untersteht, wird vorgeschlagen, daß sich die Aufsichtsbehörden an die Versicherungstöchter wenden und auf dieser Ebene sachdienliche Maßnahmen ergreifen.

ANHANG I

Es gibt drei verschiedene Ansätze zur Verhinderung der doppelten Eigenkapitalnutzung. Alle Methoden bezwecken die Berechnung des verfügbaren aufsichtlichen Kapitals eines Versicherungsunternehmens nach Beseitigung aller Double gearing-Effekte. Dies wird zusätzlich zu den in den einschlägigen EG-Versicherungsrichtlinien verlangten aufsichtlichen Solo-Eigenkapitalanforderungen vorgenommen. Die Anwendung der drei Methoden wird in Anhang I beschrieben:

I Methode, die auf konsolidierter Rechnungslegung basiert

Die erste dieser Methoden nutzt für die Berechnung des aufsichtlichen Solo-plus-Kapitals eine konsolidierte Rechnungslegung, die auf die gesamte Versicherungsgruppe angewandt wird.

II Anforderungsabzugsmethode

Eine zweite Methode meidet das Verfahren der Konsolidierung der Rechnungslegung und verlangt, daß das aufsichtliche Solo-Eigenkapital des beaufsichtigten Unternehmens die Summe der aufsichtlichen Solo-Eigenkapitalanforderungen des beaufsichtigten Unternehmens und der beteiligten Unternehmen, die in die Berechnung eingeschlossen sind, erreicht oder übersteigt.

III Abzugs- und Aggregationsmethode

Entsprechend der "Methode, die auf konsolidierter Rechnungslegung basiert" und der "Anforderungsabzugsmethode" verlangt diese Methode den Abzug der aggregierten Solo-plus-Eigenkapitalanforderungen vom aufsichtlichen Solo-plus-Eigenkapital.

Um ein Rückversicherungsunternehmen in einer Gruppe zu berücksichtigen und zu vermeiden, daß eine doppelte Kapitalnutzung stattfindet (in Mitgliedstaaten, die Rückversicherer direkt beaufsichtigen) oder ähnliche Auswirkungen die Folge sind (in Mitgliedstaaten, die eine indirekte Art der Aufsicht über Rückversicherer ausüben), wird vorgeschlagen, in der Praxis eine nicht bindende Solvenzberechnung für Rückversicherungstochter- oder -beteiligungsunternehmen vorzunehmen. Im Endeffekt führt dieser Ansatz eine "hypothetische Eigenkapitalanforderung" für Rückversicherungsunternehmen ein, die in Gebrauch und Wirkung auf die internen aufsichtlichen Berechnungen im gegenwärtigen Kontext beschränkt ist.

ANHANG II

Die Mitgliedstaaten können zwei Methoden anwenden, um die Finanzlage einer "Finanzholdinggesellschaft" (d.h. einer Gesellschaft, die kein Versicherungsunternehmen ist und deren Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Versicherungsunternehmen sind) zu bestimmen. Die Holdinggesellschaft kann an der Spitze der Gruppe oder in zwischengeschalteter Position stehen.

Da die Aufsichtsbehörden beide Methoden anwenden können, können Fälle auftreten, in denen Versicherungstochter einer Finanzholdinggesellschaft in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Anhang II fordert von den Mitgliedstaaten die Gewährleistung, daß zwischen den in verschiedenen Mitgliedstaaten angewandten Methoden Übereinstimmung besteht.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
einer Versicherungsgruppe

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)⁽⁴⁾ und der Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung)⁽⁵⁾ müssen Versicherungsunternehmen über eine Solvabilitätsspanne verfügen.

Nach den Richtlinien 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadensversicherung)⁽⁶⁾ und 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung)⁽⁷⁾ bedürfen die Aufnahme und Ausübung des Versicherungsgeschäftes einer einheitlichen Zulassung, die von den Behörden des Mitgliedstaates erteilt wird, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Diese Zulassung erlaubt es dem Unternehmen, überall in der Gemeinschaft im Rahmen der

⁽¹⁾ ABl. Nr.

⁽²⁾ ABl. Nr.

⁽³⁾ ABl. Nr.

⁽⁴⁾ ABL. Nr. L 228 vom 16.8.1973, S. 3 Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG, ABl. Nr. L 168 vom 18.7.1995, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 63 vom 13.3.1979, S. 1, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 228 vom 11.8.1992, S. 1, Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 360 vom 9.12.1992, S. 1, Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit Geschäfte zu betreiben. Die Aufsicht über die finanzielle Solidität einschließlich der Solvabilität, ist von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates auszuüben.

Die zusätzliche Aufsicht über Versicherungskonzern-Unternehmen soll den Aufsichtsbehörden des Mutterversicherungsunternehmens die Möglichkeit zu einer fundierten Beurteilung der finanziellen Situation des Versicherungsunternehmens geben. Die zusätzliche Aufsicht soll auch bestimmte Unternehmen umfassen, die bisher der Aufsicht nach den Gemeinschaftsrichtlinien nicht unterlagen. Die Richtlinie läßt die Aufsicht über Unternehmen auf individueller Basis unberührt.

Da die Versicherungsunternehmen in einem gemeinsamen Versicherungsmarkt in direktem Wettbewerb miteinander stehen, müssen die Standards für die Kapitalanforderungen gleichwertig sein. Deshalb sollten die Kriterien für die Bestimmung der zusätzlichen Aufsicht nicht allein den Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Annahme gemeinsamer Grundregeln liegt im wohlverstandenen Interesse der Gemeinschaft, da durch sie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und die Versicherungswirtschaft in der Gemeinschaft gestärkt wird. Bestimmte Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Finanzaufsicht über Versicherungsunternehmen in einer Gruppe bestimmen, müssen beseitigt werden.

Für Versicherungsunternehmen in einer Gruppe muß die bereinigte Solvenzlage berechnet werden. Der Gruppenzugehörigkeit von Versicherungsunternehmen wird von den Behörden in einigen Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise Rechnung getragen; es ist davon auszugehen, daß die hierbei angewandten Methoden im Hinblick auf die Finanzaufsicht gleichwertig sind.

Der gewählte Ansatz besteht in einer wesentlichen, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung, um zu einer gegenseitigen Anerkennung der insoweit jeweils angewandten Systeme der Finanzaufsicht zu gelangen.

In einigen Artikeln dieser Richtlinie sind nur Mindestvorschriften festgelegt; der Herkunftsmitgliedstaat kann für die von seinen zuständigen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen strengere Regelungen erlassen.

Die Richtlinie betrifft allein den Fall, daß das Kapital eines Versicherungsunternehmens ganz oder teilweise von einem anderen Versicherungsunternehmen oder einer Holdinggesellschaft gehalten wird; die Einzelaufsicht über Versicherungsunternehmen bleibt ein wesentlicher Grundsatz der Versicherungsaufsicht.

Die zuständigen Behörden müssen zumindest über Möglichkeiten verfügen, um von allen Unternehmen der Gruppe die erforderlichen Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind; eine Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsaufsichtsbehörden und der für andere Finanzbereiche zuständigen Behörden ist herbeizuführen.

Bestimmte konzerninterne Geschäfte können sich auf die Finanzlage eines Versicherungsunternehmens auswirken. Die zuständigen Behörden sollten ermitteln, ob die konzerninternen Geschäfte grundsätzlich gemäß normalen Marktbedingungen abgeschlossen werden. Die Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes bedeutet nicht, daß nach anderen Bedingungen abgeschlossene konzerninterne Geschäfte unter allen Umständen untersagt werden sollten. Eine Aufsicht über solche Geschäfte durch die zuständigen Behörden ist deshalb wünschenswert.

Die Richtlinie ermöglicht insbesondere eine in der gesamten Gemeinschaft einheitliche Anwendung der Aufsichtsregeln, die bereits durch andere Gemeinschaftsakte festgelegt worden sind und erleichtert die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Versicherung; die Anwendung der Richtlinie dient insbesondere dem Schutz der Versicherungsnehmer.

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert komplizierte Anpassungen der Gesetze bestimmter Mitgliedstaaten im Bereich der Finanzaufsicht sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts; deshalb ist es berechtigt diesen Mitgliedstaaten zu gestatten, dass sie, während einer Zeit, die spätestens am 1. Juli 2001 endet, die Definition der Beteiligung in einem anderem Unternehmen erst ab einer Schwelle von 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte anzuwenden -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- (a) 'Versicherungsunternehmen': ein Unternehmen, das eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG erhalten hat;
- (b) 'Rückversicherungsunternehmen': ein Unternehmen, das ausschließlich von einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft oder außerhalb der Gemeinschaft abgegebene Risiken übernimmt;
- (c) 'Mutterunternehmen': ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates^(*) sowie jedes Unternehmen, das nach Auffassung der zuständigen Behörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausübt;
- (d) 'Tochterunternehmen': ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Auffassung der zuständigen Behörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluß ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das sich an der Spitze dieser Unternehmen befindet, angesehen;

^(*) ABl. Nr. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

- (e) 'Beteiligung': das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen;
- (f) 'Beteiligungsunternehmen': ein Unternehmen, das entweder ein Mutterunternehmen ist oder ein Unternehmen, das eine Beteiligung hält;
- (g) 'verbundenes Unternehmen': entweder ein Tochterunternehmen oder jedes andere Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird;
- (h) 'Versicherungs-Holdinggesellschaft': ein Unternehmen, welches selbst kein Versicherungsunternehmen ist und dessen Tochterunternehmen entweder ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sind und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Versicherungsunternehmen gehört;
- (i) 'gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft': ein Mutterunternehmen, das keine Versicherungs-Holdinggesellschaft und kein Versicherungsunternehmen ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Versicherungsunternehmen gehört;
- (j) 'zuständige Behörden': diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Versicherungsunternehmen innehaben.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Vorbehaltlich Artikel 3 findet diese Richtlinie auf Versicherungsunternehmen Anwendung, die ihren eingetragenen Sitz in der Gemeinschaft haben.

Artikel 3

Erweiterte Aufsicht über Versicherungsunternehmen einer Gruppe

1. Zusätzlich zu den Vorschriften der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG, die die Regeln zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen enthalten, sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, welche Beteiligungsunternehmen mindestens eines Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmen sind, nach Maßgabe der Artikel 5, 6, 8 und 9 ergänzt wird.
2. Jedes Versicherungsunternehmen, dessen Mutterunternehmen eine in der Gemeinschaft eingetragene Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, ist einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe der Artikel 5 Absatz 2, 6, 8 und 10 unterworfen.
3. Jedes Versicherungsunternehmen, dessen Mutterunternehmen eine in der Gemeinschaft eingetragene gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, ist einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe der Artikel 5 Absatz 2, 6 und 8 und der in ihnen vorgesehenen Modalitäten unterworfen.

4. Die Durchführung der zusätzlichen Aufsicht gemäß diesem Artikel bedeutet nicht, daß die zuständigen Behörden gehalten sind, eine Kontrollfunktion über die Versicherungs-Holdinggesellschaft, die gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft oder das Rückversicherungsunternehmen auf individueller Basis auszuüben.
5. Die Mitgliedstaaten oder die mit der zusätzlichen Beaufsichtigung beauftragten zuständigen Behörden können jedoch in den nachstehend aufgeführten Fällen auf die Einbeziehung eines Versicherungsunternehmens oder eines sonstigen Unternehmens, das ein Tochterunternehmen ist oder an dem eine Beteiligung gehalten wird, in die zusätzliche Aufsicht verzichten,
 - wenn das einzubeziehende Unternehmen seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat und der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen;
 - wenn das einzubeziehende Unternehmen nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ziele der Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen nur von untergeordneter Bedeutung ist oder
 - wenn nach Auffassung der zuständigen Behörden die Einbeziehung der Finanzlage des Unternehmens in die Berechnung der bereinigten Solvenzlage in bezug auf die Ziele der zusätzlichen Aufsicht der Versicherungsunternehmen ungeeignet oder irreführend wäre.

Artikel 4

Für die zusätzliche Aufsicht zuständige Behörden

1. Die Beaufsichtigung gemäß Artikel 3 wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats durchgeführt, die dem Versicherungsunternehmen die Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG erteilt hat.
2. Gibt es in den Mitgliedstaaten mehr als eine für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen zuständige Behörde, so ergreifen die Mitgliedstaaten die für die Koordinierung dieser Behörden erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 5

Verfügbarkeit und Qualität der Information

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die zuständigen Behörden fordern, daß in Versicherungsunternehmen, die Beteiligungsunternehmen oder verbundene Unternehmen eines oder mehrerer Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder einer oder mehrerer Versicherungs-Holdinggesellschaften sind, angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften bestehen, die für die Durchführung der Beaufsichtigung gemäß dieser Richtlinie erforderlich sind.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, daß keine rechtlichen Hindernisse es den in die Beaufsichtigung gemäß Artikel 3 einbezogenen Unternehmen und ihren verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungsunternehmen verwehren, untereinander die Informationen auszutauschen, die für die Durchführung der Beaufsichtigung gemäß dieser Richtlinie zweckdienlich sind.

Artikel 6

Zugang zur Information

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ihre für die Beaufsichtigung gemäß Artikel 3 zuständigen Behörden Zugang zu jeder Information bei Versicherungsunternehmen mit Beteiligungsunternehmen, verbundenen Unternehmen oder verbundenen Unternehmen von Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens haben, die für die Beaufsichtigung eines Versicherungsunternehmens zweckdienlich ist. Um die Übermittlung der erforderlichen Information sicherzustellen, können sich die zuständigen Behörden entweder direkt an die betreffenden Unternehmen selbst wenden oder diese Informationen durch das Versicherungsunternehmen anfordern.
2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ihre zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet selbst oder durch von ihnen dazu beauftragte Personen Vor-Ort-Prüfungen der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen durchführen können.
3. Falls, in Anwendung von Absatz 2, die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates in bestimmten Fällen die ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat betreffenden Informationen nachprüfen wollen, müssen sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates um diese Nachprüfung ersuchen. Die ersuchten Behörden müssen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie die Nachprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden Behörden zu ihrer Durchführung ermächtigen oder gestatten, daß die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird.

Artikel 7

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

1. Falls Versicherungsunternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten direkt oder indirekt verbunden sind oder ein gemeinsames Beteiligungsunternehmen haben, übermitteln die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates einander die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung nach dieser Richtlinie zu ermöglichen oder zu erleichtern.
2. Falls ein Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt mit einem Kreditinstitut gemäß der Definition in der Richtlinie 77/780/EWG des Rates⁽⁹⁾ oder einer Wertpapierfirma gemäß der Definition in der Richtlinie 93/22/EWG des Rates⁽¹⁰⁾ verbunden ist oder diese

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 141 vom 11. 6.1993, S. 27.

Unternehmen ein gemeinsames Beteiligungsunternehmen haben, arbeiten die zuständigen Behörden und die mit der amtlichen Beaufsichtigung dieser anderen Unternehmen betrauten Behörden eng zusammen. Unbeschadet ihrer jeweiligen Befugnisse teilen sich diese Behörden alle Informationen mit, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, insbesondere gemäß dieser Richtlinie.

3. Die aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Informationen und insbesondere der in dieser Richtlinie vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 92/96/EWG.

Artikel 8

Gruppeninterne Geschäfte

1. Um festzustellen, ob gruppeninterne Geschäfte grundsätzlich zu normalen Marktbedingungen abgeschlossen werden, erstrecken die Mitgliedstaaten die Versicherungsaufsicht
 - a. auf Geschäfte der in Absatz 2 bezeichneten Art, wenn diese stattfinden zwischen einem Versicherungsunternehmen und
 - i) einem beteiligten Unternehmen des Versicherungsunternehmens,
 - ii) einem Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens,
 - iii) einem beteiligten Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens des Versicherungsunternehmens;
 - b. auf Geschäfte der in Absatz 2 bezeichneten Art zwischen dem Versicherungsunternehmen und einer natürlichen Person, die eine Beteiligung hält an
 - i) dem Versicherungsunternehmen oder an einem seiner beteiligten Unternehmen,
 - ii) einem Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens,
 - iii) einem beteiligten Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens des Versicherungsunternehmens.
2. Die Mitgliedstaaten sehen eine mindest jährliche Berichterstattung seitens des Versicherungsunternehmens an die zuständigen Behörden über Geschäfte nach Absatz 1 vor, die insbesondere wichtige
 - Darlehen,
 - Bürgschaften oder sonstige nicht in der Bilanz ausgewiesene Verpflichtungen,
 - auf die Solvenzmarke anrechenbare Vermögenswerte,
 - Wertpapierebetreffen.

Artikel 9

Bereinigte Solvabilität

1. Vorbehaltlich Artikel 3 Absatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, daß eine bereinigte Solvabilitätsberechnung durchgeführt wird. Sie ist gemäß Anhang I zu dieser Richtlinie vorzunehmen.
2. Die nach Anhang I vorzunehmende Berechnung umfaßt verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen, welche ihren eingetragenen Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, sofern es sich handelt um
 - ein Unternehmen, das einer Zulassung bedürfte, gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG, wenn es in der Gemeinschaft niedergelassen wäre oder um
 - ein Rückversicherungsunternehmen oder um
 - eine Versicherungs-Holdinggesellschaft.
3. Führt die bereinigte Solvabilitätsberechnung zu einem negativen Ergebnis, ergreifen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem betreffenden Versicherungsunternehmen.

Artikel 10

Versicherungs-Holdinggesellschaften

1. In den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen verlangen die Mitgliedstaaten die Anwendung einer der zusätzlichen Aufsichtsmethoden gemäß Anhang II.
2. In den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen umfaßt die Berechnung alle in Artikel 9 Absatz 2 genannten verbundenen Unternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft.
3. Wenn die zuständigen Behörden im Ergebnis zu der Auffassung kommen, daß die Solvabilität eines beteiligten Versicherungsunternehmens der Versicherungs-Holdinggesellschaft beeinträchtigt ist, so ergreifen sie angemessene Maßnahmen auf der Ebene dieses Versicherungsunternehmens.

Artikel 11

Durchführung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen spätestens am 1. Januar 1997 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die genannten Bestimmungen treten spätestens am 1. Juli 1997 in Kraft. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Für einen Zeitraum, der spätestens am 1. Juli 2001 endet, können die Mitgliedstaaten bei der Definition einer Beteiligung einen Schwellenwert von 25 % anwenden.

3. Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am .

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

BERECHNUNG DER BEREINIGTEN SOLVENZLAGE

- I. Wahl der Berechnungsmethode und grundlegende Prinzipien
- A Eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Berechnungsmethoden werden für die bereinigte Solvenzlage der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen angewandt. Zu diesem Zweck werden die für die Solvenzspanne zulässigen Elemente bereinigt und mit einer bereinigten Solvenzspanne verglichen.
- B Unabhängig von der angewandten Methode wird die gruppeninterne Schöpfung von für die Solvenzspanne zulässigen Elementen bei der Berechnung der bereinigten Solvenzlage ausgeschlossen.

Sofern die genannten Methoden dies nicht bereits vorsehen, werden zu diesem Zweck bei der Berechnung der für die bereinigte Solvenzlage zulässigen Elemente folgende Elemente ausgeschlossen:

- (i) alle auf die Solvenzspanne des Versicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvenzlage berechnet wird, anrechenbaren Eigenmittel, die letztlich herrühren von
- einem beteiligten Unternehmen dieses Versicherungsunternehmens oder
 - einem beteiligten Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens dieses Versicherungsunternehmens
- und
- (ii) alle für die Solvenzspanne eines beteiligten Versicherungsunternehmens oder die hypothetische Solvenz eines beteiligten Rückversicherungsunternehmens, eines Versicherungsbeteiligungsunternehmens, für das die bereinigte Solvenzlage berechnet wird, zulässigen Elemente, die herrühren von
- dem Versicherungsbeteiligungsunternehmen oder
 - dem beteiligten Unternehmen des Versicherungsbeteiligungsunternehmens oder
 - einem beteiligten Unternehmen eines an dem beteiligten Versicherungsunternehmens beteiligten Unternehmens, für das die bereinigte Solvenzlage berechnet wird.

In entsprechender Anwendung dieser Regeln bleibt bei der Berechnung folgendes unberücksichtigt:

- alle gezeichneten, nicht eingezahlten Teile des Kapitals
- Gewinnrücklagen und künftige Gewinne von Lebensversicherungsunternehmen.

- C Mit Ausnahme der Berechnung eines Solvenzdefizits in einer Tochtergesellschaft wird diese Berechnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Prozentsätze der vermittelnden Beteiligungen proportional⁽¹⁾ vorgenommen.
- D Die zuständigen Behörden stellen sicher, daß die bereinigte Solvenzlage in denselben Intervallen berechnet wird wie die Berechnung der Solvenzspanne für Versicherungsunternehmen gemäß den Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG.

2. Methoden und maßgebliche Sachverhalte

2.1 Beteiligte Versicherungsunternehmen

Im Fall eines Versicherungsunternehmens, das direkt beteiligtes Unternehmen an einem anderen Versicherungsunternehmen ist, wird die bereinigte Solvenzberechnung gemäß einer der weiter unten beschriebenen Methoden durchgeführt.

Bei allen Methoden soll, wenn das Versicherungsunternehmen mehr als ein direkt beteiligtes Versicherungsunternehmen hat, die bereinigte Solvenzberechnung unter Einbeziehung aller dieser direkt beteiligten Unternehmen durchgeführt werden.

In Fällen gestufter Beteiligungen (z.B.: ein Versicherungsunternehmen ist Beteiligungsunternehmen an einem anderen Versicherungsunternehmen, das wiederum Beteiligungsunternehmen an einem Versicherungsunternehmen ist) wird die bereinigte Solvenzberechnung auf der Ebene jedes Beteiligungsunternehmens durchgeführt, das mindestens ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat.

Unbeschadet spezifischer Bestimmungen in anderen Richtlinien brauchen die Mitgliedstaaten bei Anwendung der Methode 3 die bereinigte Solvenzlage für ein Versicherungsunternehmen nicht zu berechnen, wenn es sich bei diesem Unternehmen um ein beteiligtes Unternehmen eines anderen Versicherungsunternehmens in dem gleichen Mitgliedstaat handelt, das seine bereinigte Solvenzlage unter Berücksichtigung seiner beteiligten Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen berechnet. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn das Beteiligungsunternehmen eine Versicherung Holdinggesellschaft mit Sitz in demselben Mitgliedstaat wie das Versicherungsunternehmen ist und einer der Versicherungsaufsicht vergleichbaren Aufsicht unterliegt. In beiden Fällen sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine angemessene Kapitalaufteilung innerhalb der Versicherungsgruppe und außerdem gewährleisten, daß das Kapital tatsächlich für die Kapitalbewegungen zwischen dem beteiligten Unternehmen und der bzw. den betreffenden Beteiligungsunternehmen zur Verfügung steht.

⁽¹⁾ Wo dieser Anhang einen proportionalen Anteil oder maßgeblichen Prozentsatz nennt, soll bei seiner Berechnung der Prozentsatz zugrundegelegt werden, der auch bei der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses verwendet wurde.

METHODE 1: Abzugs- und Aggregationsmethode

Die bereinigte Solvenzlage des Versicherungsbeteiligungsunternehmens ist die Differenz zwischen:

- (i) der Summe aus:
 - 1. den für die Solvenzspanne zulässigen Elementen des Beteiligungsunternehmens
 - 2. dem proportionalen Anteil des Beteiligungsunternehmens an der Solvenzspanne des beteiligten Unternehmens, der vom Beteiligungs-unternehmen stammtund
- (ii) der Summe aus:
 - a. dem Buchwert im Beteiligungsunternehmen aller für die Solvenzspanne des beteiligten Unternehmens zulässigen Elemente,
 - b. der Solvenzanforderung des Beteiligungsunternehmens,
 - c. dem proportionalen Anteil der Solvenzanforderung des beteiligten Unternehmens; wenn das beteiligte Unternehmen eine Tochtergesellschaft ist und ein Solvenzdefizit hat, ist die gesamte Anforderung zu berücksichtigen.

METHODE 2: Anforderungsabzugsmethode

Die bereinigte Solvenzlage des Versicherungsbeteiligungsunternehmens ist die Differenz zwischen⁽²⁾:

der Summe der für die Solvenzspanne des Beteiligungsunternehmens zulässigen Elemente
und

der Summe aus:

- a. der Solvenzanforderung des Beteiligungsunternehmens,
- b. dem proportionalen Anteil an der Solvenzanforderung des beteiligten Unternehmens; wenn das beteiligte Unternehmen eine Tochtergesellschaft ist und ein Solvenzdefizit hat, ist die gesamte Anforderung zu berücksichtigen.

METHODE 3: Methode, die auf konsolidierter Rechnungslegung basiert

Die Berechnung der bereinigten Solvenzlage des Beteiligungsunternehmens geht von der konsolidierten Rechnungslegung aus, um gemäß der Richtlinie 91/647/EWG und den Richtlinien 73/239/EWG und Richtlinie 79/267/EWG, geändert durch die Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG, die für die Solvenzspanne des Beteiligungsunternehmens und der betreffenden beteiligten Unternehmen zulässigen konsolidierten Elemente zu berechnen.

⁽²⁾ Die Beteiligung an einem beteiligten Unternehmen ist zum Nettobuchwert der Anteile einzubeziehen.

Die bereinigte Solvenzlage des Beteiligungsunternehmens ist die Differenz zwischen:

den in der konsolidierten Rechnungslegung gezeigten, für die Solvenzspanne zulässigen Elementen;

und

der Summe aus der Solvenzanforderung des Beteiligungsunternehmens und dem relevanten proportionalen Anteil an der Solvenzanforderung des beteiligten Unternehmens. Wenn das beteiligte Unternehmen ein Solvenzdefizit hat, ist sein gesamtes Solvenzdefizit zu berücksichtigen.

2.2 Beteiligte Rückversicherungsunternehmen

Für jedes beteiligte Rückversicherungsunternehmen eines Versicherungsunternehmens wird eine hypothetische Solvenzanforderung gemäß den Regeln in Artikel 16(3) der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 18(3) der Richtlinie 79/267/EWG aufgestellt. Für das beteiligte Rückversicherungsunternehmen werden dieselben Eigenmittelelemente als zulässig für die hypothetischen Eigenmittel anerkannt wie die gemäß Artikel 24 der Richtlinie 92/49/EWG oder Artikel 25 der Richtlinie 92/96/EWG. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt nach den in den Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/49/EWG und 92/96/EWG niedergelegten Grundsätzen.

Die bereinigte Solvenzlage des beteiligten Versicherungsbeteiligungsunternehmens ergibt sich aus der Anwendung der oben beschriebenen Methoden und grundlegenden Prinzipien.

2.3 Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaft

Methoden 1 und 2:

Für jedes Versicherungsbeteiligungsunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, die ein Beteiligungsunternehmen eines Versicherungsunternehmens oder eines Rückversicherungsunternehmens ist, wird die bereinigte Solvenzlage in entsprechender Anwendung der oben beschriebenen Methoden und grundlegenden Prinzipien berechnet.

Methode 3:

Die Versicherungs-Holdinggesellschaft wird in der Einschätzung durch Einbeziehung in die konsolidierte Rechnungslegung in entsprechender Anwendung der oben beschriebenen Methoden und grundlegenden Prinzipien berücksichtigt.

3. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

Sofern rechtliche Hindernisse für die Übermittlung der Informationen bestehen, die für den Einschluß eines der in Artikel 9 Absatz 2 genannten beteiligten Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft notwendig sind, wird bei der Anwendung der in diesem Anhang genannten Methoden der Buchwert aller für die Solvenzspanne des beteiligten Unternehmens zulässigen Elemente im Beteiligungsunternehmen von den für die bereinigte Solvenzspanne zulässigen Elementen abgezogen.

4. Nicht erfaßte Fälle

In Fällen, die nicht in den Nummern 2.1 - 2.3 erfaßt sind, fordern die zuständigen Behörden eine angemessene Kombination der beschriebenen Methoden.

ANHANG II

ZUSÄTZLICHE AUFSICHTLICHE METHODEN FÜR VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN, DIE TOCHTERGESELLSCHAFTEN EINER VERSICHERUNGS-HOLDINGGESELLSCHAFT SIND, DIE DIE LETZTE MUTTERGESELLSCHAFT EINES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS IN EINER GRUPPE IST

1. Wahl der zusätzlichen aufsichtlichen Methode

- Eine der unten beschriebenen Methoden wird angewandt, um zu prüfen, ob ausreichend Kapital vorhanden ist.
- Im Fall von in Artikel 3 Absatz 2 genannten Versicherungsunternehmen, die Tochtergesellschaften einer Versicherungs-Holdinggesellschaft und in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, stellen die zuständigen Behörden sicher, daß die in diesem Anhang beschriebenen Methoden in einer einheitlichen Weise angewandt werden.
- Die zuständigen Behörden üben die zusätzliche Beaufsichtigung in denselben Intervallen aus wie die Berechnung der Solvenzspanne für Versicherungsunternehmen gemäß den Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG.

2. Methoden

2.1 'Solvenzwartest'

Das Kapital einer Versicherungs-Holdinggesellschaft soll die Summe der Solvenzanforderungen ihrer beteiligten Versicherungsunternehmen und der hypothetischen Solvenzanforderungen ihrer beteiligten Rückversicherungsunternehmen erreichen oder überschreiten.

2.2 'Rechnungslegungs-Konsolidierungstest'

Die Kapitallage einer Versicherungs-Holdinggesellschaft muß die Summe der Solvenzanforderungen ihrer beteiligten Versicherungsunternehmen und der hypothetischen Solvenzanforderungen ihrer beteiligten Rückversicherungsunternehmen erreichen oder überschreiten. Die Kapitallage dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft wird gemäß dem konsolidierten Rechnungslegungsverfahren in Anhang I, 2.3, Methode 3 berechnet.

3. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

Sofern rechtliche Hindernisse für die Übermittlung der Informationen bestehen, die für den Einschluß eines der in Artikel 10 Absatz 2 genannten beteiligten Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft notwendig sind, wird bei der Anwendung der in diesem Anhang genannten Methoden der Buchwert der Beteiligung und aller anderen für die Solvenzspanne des beteiligten Unternehmens zulässigen Elemente, die vom Versicherungsunternehmen gehalten werden, von den für die bereinigte Solvenzspanne zulässigen Elementen abgezogen.

09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe

KOM(95) 406 endg.; Ratsdok. 11122/95

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 09. Februar 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich den Hauptzweck des vorgelegten Richtlinienvorschlags, durch die Einführung geeigneter Maßnahmen seitens der Versicherungsaufsichtsbehörden eine bessere Beurteilung der tatsächlichen Solvenz von Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe zu ermöglichen, um einerseits die Belange der Versicherten zu wahren und andererseits für die Versicherungsunternehmen in der Europäischen Gemeinschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Die vorgesehenen Regelungen bedeuten allerdings eine Verschärfung der bisherigen Solvabilitätsvorschriften mit der Folge eines erhöhten Eigenmittelbedarfs. Hier sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, bei denen die Bildung von zusätzlichem Eigenkapital nur in eingeschränkter Form möglich ist, benachteiligt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, die folgenden drei Gesichtspunkte bei ihren Verhandlungen zu berücksichtigen und sich für eine entsprechende Lösung mit Nachdruck einzusetzen:

- Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen bereinigten Solvabilitätsanforderungen sollten nicht schon bei einer Minderheitsbeteiligung von 20 %, sondern erst bei einer Mehrheitsbeteiligung von über 50 % verlangt werden. Angesichts der bei den Versicherungsunternehmen seit Jahrzehnten vorhandenen Sicherungsmechanismen wie Deckungsstock, Spartentrennung, Rückversicherung sowie Mischung und Streuung der Kapitalanlagen erscheinen im Versicherungsbereich schärfere Anforderungen weder erforderlich noch vertretbar.

- Die Einbeziehung von Holding- und verbundenen Rückversicherungsunternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie ist nicht sinnvoll, da hier keine Verbraucherinteressen zu schützen sind. Deshalb unterliegen diese Gesellschaften auch nicht den Solvabilitätsvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- Eigenmittel, die im Rahmen der Einzelaufsicht über Versicherungsunternehmen angerechnet werden können, müssen grundsätzlich aus systematischen Erwägungen auch bei der gruppenbezogenen Aufsicht zulässig sein. Dies gilt insbesondere im Lebensversicherungsbereich für den noch nicht deklarierten Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie in beschränktem Maße für stille Reserven.